

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Finanzausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodaler
<u>Vorlage:</u> Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften in der EKvW wird die Kirchenleitung beauftragt, möglichst zum 1.1.2022 die Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit (IT-Dienstleister) herbeizuführen. Bei der Errichtung sollen für die Kirchenleitung folgende Anforderungen handlungsleitend sein:
 - a. Die Leistungen des IT-Dienstleisters gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW sollen entsprechend der IT-Strategie der EKvW (Beschluss der Kirchenleitung vom 20.12.2018 aufgrund Vorlage „IT-Strategie EKvW: Strategiepapier“ (Stand: 20.09.2018) (Az: 610.06) vom 3.12.2018) festgelegt werden.
 - b. Der IT-Dienstleister soll über einen bedarfsfinanzierten Haushalt verfügen, der grundsätzlich umlagefinanziert wird.
 - c. Wesentliche Entscheidungen des IT-Dienstleisters mit gesamtkirchlicher Wirkung sollen der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen.
 - d. Es soll geprüft werden, wie die Landessynode an der strategischen Finanzplanung des IT-Dienstleisters beteiligt werden kann.
 - e. Es soll gewährleistet werden, dass der IT-Dienstleister sowohl kirchenpolitisch als auch fachlich gesteuert werden kann.
 - f. In den Organen sollen Vertreterinnen und Vertreter synodaler Organe sowie Personen mit den erforderlichen IT-Fach- und Anwenderkenntnissen, betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und aus der Verwaltungspraxis allerkirchlicher Ebenen mitwirken.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, folgende Verhandlungsgegenstände zur Beschlussfassung auf der Landessynode im Herbst 2021 vorzubereiten:

- a. Schaffung einer geeigneten Organisationsform für den IT-Dienstleister; dabei soll die Idee eines gemeinsam von kirchlichen Körperschaften, mindestens aber von allen Kirchenkreisen und der Landeskirche gebildeten kirchlichen Zweckverbandes berücksichtigt werden.
 - b. Änderung der einschlägigen Kirchengesetze, einschließlich des Verbandsgesetzes, um den IT-Dienstleister errichten zu können.
 - c. Änderung des IT-Gesetzes, welches die Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen IT-Strategie und der Errichtung des IT- Dienstleisters neu regelt.
 - d. zur Förderung standardisierter und sicherer IT-Lösungen und um eine Umsatz-Steuerbarkeit auszuschließen, eine gesetzliche Regelung (z.B. Gesetz und darauf erlassene Verordnungen) zu schaffen, die die Aufgaben des IT-Dienstleisters bestimmt und eine Abnahmeverpflichtung für alle kirchlichen Körperschaften vorsieht.
3. Bis zur Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters wird das Landeskirchenamt beauftragt, IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW zu erbringen, soweit diese die Betriebsverantwortung für ihre IT-Systeme auf das Landeskirchenamt übertragen haben, und die hierfür erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation aufzubauen.
 4. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den gemeinsamen IT-Dienstleister in geeigneter Organisationsform gemäß Ziffer 2 a. zu errichten und die Betriebsverantwortung ganz oder teilweise auf die kirchlichen Körperschaften zurück übertragen wird, werden die Kosten der Rückabwicklung aus dem gesamtkirchlichen Haushalt bzw. den Rücklagen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Landeskirche getragen. Das Landeskirchenamt für die Landeskirche und die betroffenen Kirchenkreise werden aufgefordert, die Rücknahme der betroffenen Mitarbeitenden durch ihre ehemaligen Arbeitgeber einvernehmlich zu regeln.
 5. Die für das Haushaltsjahr 2021 im Projekt „Cumulus“ erforderlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. (acht Millionen) Euro werden in Höhe eines Anteils von 9% der Rücklage der Landeskirche und in Höhe eines Anteils von 91% der Rücklage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entnommen.

6. Ab dem Jahr 2022 soll der IT-Haushalt vorrangig durch Umlagen der kirchlichen Körperschaften (vorrangig Landeskirche und Kirchenkreise) und nachrangig aus dem gesamtkirchlichen Haushalt gedeckt werden.
7. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Aufgabenerfüllung, die Wirtschaftlichkeit sowie die fachliche und kirchenpolitische Steuerung des IT-Dienstleisters in einem regelmäßigen Turnus von 4 Jahren evaluieren zu lassen und der Landessynode zu berichten, erstmals 4 Jahre nach Errichtung des IT-Dienstleisters.